

Statuten des Vereins Swiss Association for Swift & Financial Standards (SASFS)

Sprachliche Gleichstellung/Gender Neutralität: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, wo immer möglich, auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen (in der grammatisch maskulinen Form) sind als geschlechtsneutral zu betrachten, d.h. die grammatisch maskuline Form wird verallgemeinernd als generisches Maskulinum verwendet.

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Association for Swift & Financial Standards» (nachfolgend «SASFS» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Embrach (Kanton Zürich).

Vormals: «Schweizerische Kommission für Standardisierungen im Finanzbereich» (SKSF) und «Swift Switzerland National Member & User Group» (Swift NMUG CH).

2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, für die ihm angeschlossenen Mitglieder aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein die Aufgaben und Interessen im Bereich der Standardisierung im Finanzbereich und Swift-Meldungsverkehr zu vertreten, dies

- als Kommission der «Schweizerischen Bankiervereinigung» (SBVg)

und

- als National Member & User Group der «Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication» (S.W.I.F.T. SC, nachfolgend Swift genannt)

gegenüber den nationalen und internationalen Standardisierungs- und Market-Practice-Organisationen ISO, SNV, Swift Standards (Business Unit von Swift), SMPG, PMPG etc.

Darüber hinaus entwickelt, verbreitet und wartet der Verein mit seinen Experten in den einzelnen Fachkommissionen und Transversalen Kommissionen insbesondere die Market-Practices und die Standards im Finanzbereich für Referenzdaten, Informationsaustausch, IT-Sicherheit und Künstliche Intelligenz.

3 Zweck-Begründung

Die verschiedenen Aufgaben und Interessen-Vertretungen sind wie folgt begründet und konkretisiert:

- a) Der Verein nimmt die Interessen der Swift National Member & User Group in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gegenüber der Swift mit Sitz in La Hulpe, Belgien, wahr. Er stellt die Aufgaben der Swift National Member & User Group gemäss dem einschlägigen Artikel der By-laws von Swift sicher. Der Vereinspräsident amtiert in Personalunion als National Member & User Group Chairperson.
- b) Die Interessenvertretungen auf dem Gebiet der internationalen Normung (ISO) im Bereich «ISO/TC 68 Financial Services» erfolgen auf Basis des Mandatsvertrags zwischen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg). Zu diesem Zweck stattet der Verein der SBVg jährlich Bericht ab. Der Verein delegiert

- Vertreter in die Gremien des ISO/TC 68.
- c) Der Verein entwickelt, verbreitet und wartet die Standards für die schweizerische und liechtensteinische Finanzindustrie, insbesondere Referenzdaten, Informationsaustausch- und IT-Sicherheits-Standards sowie Künstlicher Intelligenz im Finanzbereich. Er zieht dazu Experten aus der Finanzindustrie bei. Er koordiniert die abgestimmte Schweizer/Liechtensteinische Market-Practice für die Anwendung dieser Standards. Er fördert weiter die Standardentwicklung und unterstützt die Umsetzung international definierter universeller Finanzstandards bei den Mitgliedsinstituten sowie Definition und Unterhalt nationaler Finanzstandards zur nachhaltigen Gewährleistung der Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unserer Finanzmarktservices. Der Verein ist damit das Schweizer Kompetenzzentrum für die Entwicklung, Wartung und Anwendung von Finanzstandards für Referenzdaten, Informationsaustausch, IT-Sicherheit und Künstliche Intelligenz für die operativen Prozesse der Finanzindustrie und deren systemisch bedeutsamen Finanzmarkt-Infrastrukturen (gemäss NBG und FinfraG), namentlich vertreten durch die SIX Group. Er fördert dazu den Wissenstransfer im Rahmen von Fachkonferenzen, Publikationen, Online-Medien und Organisationen.

4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sein:

- a) Swift-Users aus den Gruppen¹:
- Gruppe 1: Supervised Financial Institution
 - Gruppe 2: Non-Supervised Entity active in the Financial Industry
 - Gruppe 3: Closed User Groups and Corporate Entities
- b) Mitglieder der SBVg
- c) Banken, Versicherungen, Corporates, Service-Bureaux, Behörden und andere Organisationen mit einem Bezug zum Finanzsektor und zur Standardisierungsarbeit
- d) Weitere natürliche und juristische Personen mit einem nachgewiesenen Interesse und einem Beitrag zur Standardisierung

Dem Beitritt zum Verein liegt ein schriftlich begründeter Antrag zu Grunde, welcher von der Geschäftsstelle beurteilt wird. Abgelehnte Anträge können an den Vorstand und in letzter Instanz an die Generalversammlung weitergezogen werden, wo ein definitiver Entscheid gefällt wird. Mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung werden die Statuten und die auf ihnen beruhenden Reglemente und Beschlüsse anerkannt.

5 Austritt und Ausschluss

Austritte sind auf den Zeitpunkt der Generalversammlung möglich und dem Vorstand einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt. Sie setzen sich zusammen aus einem fixen Grundbetrag von maximal CHF 500.00 und einem Betrag pro Swift-Aktie von maximal CHF 10.00 pro Jahr.

Zur langfristigen Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Vereinsaufgaben

¹ Swift: user and shareholder eligibility criteria

unterstützen die im Vorstand vertretenen Institute und Vereinigungen die SASFS, nebst den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, mit einem Beteiligungsbetrag von maximal je CHF 3'000.00 pro Jahr zzgl. MwSt. Die Institute, welche Vertreter in den Swift-Leitungsgremien (Swift Supervisory Board, Swift Management Board, Swift Council etc.) für die Schweiz stellen, beteiligen sich dazu noch zusätzlich mit einem Betrag von je maximal CHF 5'000.00 pro Jahr zzgl. MwSt. Die Höhe des Beteiligungsbeitrags wird jährlich für das Budget des Folgejahres durch den SASFS-Vorstand geprüft und festgelegt. Der Entscheid wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch den SASFS-Vorstand gefällt.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Präsident
- die Rechnungsrevisoren
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen

Für die Einsitznahme in die Vereins-Organe ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung. Ausgenommen davon ist die Geschäftsstelle, welche in erster Linie die administrativen Belange des Vereins in Absprache mit dem Präsidium wahrnimmt (vgl. Artikel 12) sowie Mitglieder in den Kommissionen, jedoch nicht deren Leiter.

Personen, die als «Ständige Gäste» in ein Vereins-Organ berufen werden, müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein und haben eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat vor der Generalversammlung über den Termin und die vorgesehenen Traktanden schriftlich benachrichtigt. Begehren auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Präsidenten innert 10 Tagen nach dem Versand der Einladung mitzuteilen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Vorstandes sowie der Revisoren
- c) Beschlussfassung betreffend Rekurse von abgelehnten bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins
- e) Behandlung der vom Vorstand vorbereiteten Traktanden
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Nomination der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Mitglieder für die Leitungsgremien von Swift aufgrund des Nominationsvorschlages des Vorstandes und Erteilung eines der Nomination entsprechenden Wahlvorschlages zuhanden von Swift.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Aktionäre von Swift indessen haben so viele Stimmen wie Anzahl Aktien. Bei Instituten, die einen Drittel oder mehr der gesamten stimmberechtigten Aktien besitzen, werden deren Stimmanteile nicht mehr nach reiner Aktienanzahl, sondern mittels der Fibonacci-Reihe berechnet. Für Institute mit weniger als einem Drittel der stimmberechtigten Aktien, richtet sich das Stimmrecht nach der effektiven Anzahl

Aktien².

- Die Stimmanteile beim Institut mit dem grössten Aktienanteil beginnt fix mit der 16. Zahl der Fibonacci-Reihe (1597). Die Reduktion des Stimmgewichts führt zu einer proportionalen Aufwertung der restlichen Stimmanteile.

Eine Stellvertretung zur Stimmabgabe ist zulässig.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Stimmen (gemäss obiger Berechnung) vertreten sind. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Statuten bestimmen im Einzelfall ein anderes Mehr. Bei Stimmgleichheit wird der Stichtscheid durch den Präsidenten oder seine Stellvertretung gefällt.

Um die Beschlussfähigkeit anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu gewährleisten, verpflichten sich die SASFS-Vorstandsinstitute zur Teilnahme oder zur Vertretung durch ein anderes Mitglied. Die Nichtteilnahme eines SASFS Vorstandsinstitutes ohne Delegation seiner Stimmanteile an eine Vertretung führt nicht automatisch zu einer Beschlussunfähigkeit.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seine Stellvertretung einberufen, sofern dies mindestens 3 Mitglieder verlangen, die zusammen mindestens 40% der Stimmen auf sich vereinigen.

Eine Beschlussfassung an der Generalversammlung kann ersetzt werden durch eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg. In einem solchen Fall orientiert der Präsident oder seine Stellvertretung die Mitglieder über die zu entscheidende Angelegenheit und fordert sie auf, ihr Stimmrecht in der Sache innerhalb einer angemessenen, von ihm festgesetzten Frist auszuüben. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er mehr als 50% sämtlicher Stimmrechte auf sich vereinigt, es sei denn, die Statuten bestimmen im Einzelfall ein anderes Mehr. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Bankengruppen und unterschiedlichen Sprachregionen sowie aus den beiden Finanzmärkten Schweiz und Liechtenstein zusammen. Der Vorstand besteht in der Regel aus 15 bis 20 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Ein Vertreter im Vorstand muss bei einem SASFS-Mitglied oder deren Tochter-/Konzerngesellschaft(en) angestellt sein, welche/welches

- Swift-User der Kategorie a) Gruppe 1-3 ist/sind
- und zusätzlich Mitglied der SBVg ist/sind,
- oder unter die Finanzmarktaufsicht und -Überwachung der Schweiz oder Liechtenstein sowie die einschlägigen gesetzlichen Regulierungen fällt/fallen.

Zusätzlich stellen die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), die SIX Group als Finanzmarktinфраstruktur (gemäss Absatz 3c) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) mindestens je ein Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen Stellvertreter an die Sitzungen delegieren. Diese müssen entsprechend durch das Vorstandsmitglied mandatiert und somit auch stimmberechtigt sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal

² Gemäss Vorstandssitzungsprotokoll SASFS vom 4. Dezember 2024

jährlich. Der Vorstand tagt i. d. R. eine Woche vor den ordentlichen Swift Board Meetings.

Der Vorstand ist gemäss dem im Pflichtenheft vorgesehenen Rahmen für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ausserdem ist er die einzige Rekurs-Instanz im Fall von Anfechtungen von Entscheidungen im Bereich Standardisierung (Fachkommissionen und Transversale Kommissionen).

Dem Vorstand obliegen, neben den übrigen in den Statuten erwähnten Befugnissen, insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- b) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Antragstellung an die Generalversammlung (GV) in allen ihr nach Art. 8 zustehenden Angelegenheiten
- e) Festlegung der Vereinsstrategie in allen Grundsatzfragen, z.B. Standards, Publikationen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Verabschiedung von Budget und mittelfristiger Finanzplanung
- g) Berufung, Koordination und Einsatz von Fachkommissionen (FK), Transversale Kommissionen (TK) und Arbeitsgruppen
- h) Wahl von Vereinsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern resp. deren Vertretern in Drittorganisationen
- i) Zulassung und Ausschluss von «Ständige Gäste» im SASFS-Vorstand
- j) Erarbeitung des Nominationsvorschlages der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Mitglieder für die Leitungsgremien von Swift zuhanden der SASFS Generalversammlung
- k) Der Vorstand bestimmt die Vorstandsmitglieder, welche mit Kollektivunterschrift zeichnen

Der Vorstand ist befugt, der Geschäftsstelle das Recht zu übertragen, gewisse ihrer Aufgaben an separate Körperschaften zu vergeben. Zu diesen Aufgaben gehört beispielsweise die Führung der Buchhaltung, die Verwaltung und die Entwicklung digitaler Lösungen sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Vertretung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, entweder durch anwesende Vertreter oder durch vorgängig abgegebene Stimmen von nichtanwesenden Mitgliedern.

Die Beschlussfähigkeit auf dem Zirkularweg ist bei einer Beteiligung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gegeben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie allfälliger vorgängig abgegebener Stimmen von nichtanwesenden Mitgliedern. Bei Beschlüssen und Wahlen auf dem Zirkularweg gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Jede Organisation im Vorstand vertritt bei Abstimmungen nur eine (1) Stimme – unabhängig davon, ob sie durch mehrere Vertreter im Vorstand vertreten ist. Bei Uneinigkeit unter mehreren Vertretern einer Organisation zählt deren Stimme als Enthaltung. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

9.1 «Ständige Gäste» im Vorstand

Der Vorstand kann «Ständige Gäste» (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teilhaben lassen. Sie sind keine Vorstandsmitglieder und daher auch nicht stimmberechtigt. Dies können Personen oder Vertreter von Vereinigungen sein, bei welchen die SASFS ein Interesse an deren Mitwirkung im Sinne des Vereinszwecks hat. Über die Zulassung oder den Ausschluss sowie die Bedingungen für «Ständige Gäste» befindet der Vorstand zu jedem Antrag individuell und abschliessend. «Ständige Gäste» sind in ihrer Rolle von jeglichen Mitgliedergebühren befreit.

Schweizer/Liechtensteiner Vertreter in den Leitungsgremien von S.W.I.F.T. SC, (vgl. Art. 14), sind

automatisch und dauerhaft «Ständige Gäste» im Vorstand.

10 Der Präsident

Der Präsident ist in Personalunion «Chairperson» der Swift National Member & User Group für die Schweiz und Liechtenstein, der sogenannte «duly authorised representative», gemäss den By-laws von S.W.I.F.T. SC. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet jeweils am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Erfolgt keine Neubestellung, wird das Amt jeweils automatisch für ein weiteres Jahr verlängert.

Wählbar als Präsident sind primär Vorstandsmitglieder oder eine fachlich ausgewiesene Persönlichkeit einer Institution, welche gemäss Artikel 9 als Vorstandsmitglied qualifiziert wäre.

Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident ist gemäss Swift By-laws «Chairperson» der Swift National Member & User Group
- b) Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen; Vorbereitung der Traktanden, Ausführung der Versammlungsbeschlüsse; Einberufung von Arbeitsgruppen
- c) Betreuung der Verbindungen zu Swift, zur SNV, zur SBVg und zur ISO soweit nicht dem Vorstand oder den Schweizer Vertretern in den Swift-Leitungsgremien obliegend
- d) Fachliche Leitung der Geschäftsstelle
- e) Erstellung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- f) Vertretung des Vereins SASFS nach aussen

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Einberufung und Leitung der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen. Das Wahlverfahren für den Vizepräsidenten erfolgt analog dem des Präsidenten.

11 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern und zwei Ersatzrevisoren, die für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

12 Die Geschäftsstelle

Die Erledigung der Geschäfte des Vereins obliegt der Geschäftsstelle, welche hauptsächlich mit den folgenden Aufgaben betraut ist:

- a. Verbreitung, Koordination und Verwaltung internationaler und Schweizer Normen
- b. Erarbeitung und Verwaltung von Hilfsmitteln und Datenbanken des Vereins und den dafür erforderlichen digitalen Lösungen
- c. Unterhalt der Webseite (Internetauftritt – Konzeption, Entwicklung und Unterhalt)
- d. Vorbereitung von Veranstaltungen und Sitzungen in organisatorischer und administrativer Hinsicht
- e. Erstellen der Traktandenliste für Sitzungen des Vorstandes
- f. Verfassen der Protokolle von den Sitzungen des Vorstandes
- g. Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes, sofern nicht ausdrücklich andere Organe damit beauftragt sind
- h. Führen der Mitgliederkontrolle und der Vereinsrechnung
- i. Einfordern/Inkasso der Mitgliederbeiträge
- j. Umsetzen jeglicher Massnahmen, die dem Interesse des Vereines dienen

13 Die Fachkommissionen (FK) und Transversalen Kommissionen (TK) (nachfolgend Kommissionen)

Der fachliche Zuständigkeitsbereich jeder Kommission ist gemäss im Pflichtenheft vorgesehenem Rahmen durch ihre Namensgebung und die ihr übertragenen Aufgaben definiert. Kommissionsleiter können nur Vertreter aus Institutionen sein, welche selbst Mitglied des Vereins gemäss Art. 4 der Statuten sind. FK- und TK-Mitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

Die Fachkommissionen (FK) und die Transversalen Kommissionen (TK) haben primär folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Interessenwahrung der Märkte Schweiz und Liechtenstein im Bereich der Standardisierung und Market-Practice durch Entsendung von Standards- und Market-Practice Experten in die internationalen Standards- und Market-Practice Gremien
- b) Bewertung und Konsolidierung der Vorschläge in Bezug auf Standards und Market-Practices in ihrem Zuständigkeitsbereich
- c) Konsolidierung der Vorschläge in Bezug auf die Publikationsplanung in ihrem Zuständigkeitsbereich
- d) Ausarbeitung und Revision von nationalen und internationalen Standards und Market-Practices
- e) Analyse der Standards- und Market-Practice Entwicklung im In- und Ausland in ihrem Zuständigkeitsbereich
- f) Organisation von Fachtagungen und Workshops
- g) Verfassen von Berichten über ihre Tätigkeiten
- h) Beurteilung der Vorschläge von Drittorganisationen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Standards und Market-Practices

14 Mitglieder der Leitungsgremien von S.W.I.F.T. SC

Gemäss By-laws von Swift nominiert die nationale Swift-Community aus der Schweiz und Liechtenstein anlässlich ihrer Generalversammlung die Vertreter in den Swift-Leitungsgremien zur Wahl anlässlich des Annual General Meetings (AGM) von S.W.I.F.T. SC. Die gewählten Vertreter aus der Schweizer und Liechtensteiner Community nehmen die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Swift wahr. Sie sind keine Vorstandsmitglieder, jedoch automatisch «Ständige Gäste» im Vorstand.

- a) Den Vertretern in Swift-Leitungsgremien kommt keine Organstellung zu
- b) Den Vertretern in Swift-Leitungsgremien werden vom Vorstand Empfehlungen erteilt
- c) Die Vertreter in Swift-Leitungsgremien verpflichten sich:
 - regelmässig an den Vorstand und den Präsidenten Bericht zu erstatten
 - in dringenden Fällen schriftlich an die Mitglieder zu berichten
 - Empfehlungen des Vorstandes für das Verhalten gegenüber S.W.I.F.T. SC einzuholen und soweit möglich zu befolgen

15 Unterschriftenregelung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv – zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten – zeichnungsberechtigt

16 Rechnungswesen und Haftung

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Er verwendet seine Einnahmen ausschliesslich zur Förderung der Vereinszwecke. Seine Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Gewinnanteile.

Die Aufwendungen des Vereins werden zur Hauptsache aus Mitgliederbeiträgen und aus

Einnahmen aus Veranstaltungen gedeckt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag begrenzt. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

17 Statutenänderung

Die Statuten des Vereins können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Hauptversammlung (GV) stimmberechtigten Anwesenden geändert werden. Die Anträge des Vorstands sind gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung (GV) bekanntzugeben.

18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch die Generalversammlung (GV) kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Wird ein Auflösungsantrag gutgeheissen, so bestellt die Generalversammlung (GV) eine Liquidationskommission mit 5 Mitgliedern.

19 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung (GV) vom 4. März 2026 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen jene vom 12. März 2025.

Swiss Association for Swift & Financial Standards (SASFS)

Präsidentin



Denise Tischhauser

Vizepräsident



Samir Sifeddine